

Verwaltungsgericht Mainz

Az: 3 K 94/15.MZ

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Benno Lohmeyer, Kauptstr. 8,  
67547 Wonnas,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Willi Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg  
2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten  
durch den Präsidenten des Polizeipräsidi-  
ums Mainz, Valencioplatz 2, 55118  
Mainz

- Beklagter -

wegen: ~~Aufenthaltsverbots~~

hat die 3. Kammer des Verwaltungsge-  
richts Mainz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 15.10.2015 durch die  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-

gericht Dr. Maus, den Richter am Verwaltungsgericht Maierfeld, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Kuyumcu und Herr Eisenbeis für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. (erlassen)

Streitwert: (erlassen)

Rechtsmittelbelehrung (erlassen)

Die Rechtsmittelbelehrung war zwar nicht auszuformulieren, jedoch sollten der zulässige Rechtsmittel und seine gesetzliche Grundlage genannt werden (vgl. Ziffer 1 des Bearbeitervermerks).

↳ siehe Seite 24

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltsverbots im Zusammenhang mit dem Bundesligaspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt vom 16. Mai 2015.

Der Kläger ist Anhänger des Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppe „Muffaz 05“. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mainz wegen gemein-

Schaftlicher gefährlicher Körperverletzung,  
Landfriedensbruch in einem beson-  
ders schweren Fall und Verstoß gegen  
das Waffengesetz im Zusammenhang  
mit Geschwüssen rund um das  
Freispiel des 1. FSV Mainz 05 gegen  
die TSG 1899 Hoffenheim (AZ.  
3568 Js 11838/14) wurde dem Klä-  
ger ein bundesweites Stadionverbot  
vom 16.12.2014 bis zum 30.11.2016  
erteilt.

Da es bei dem Fußballspiel am ~~24.9.~~  
24.9.2013 zwischen dem 1. FSV Mainz  
05 und Eintracht Frankfurt zu massi-  
ven Sicherheitsstörungen, mehreren  
verletzten Personen und einem be-  
trächtlichen Sachschaden gekommen  
war, erließ das Polizeipräsidium am  
22.4.2015 eine Allgemeinverfügung,  
in der Personen des Fanumfeldes  
des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von  
Mainz wohnhaft sind und denen ein  
bundesweites Stadionverbot auferlegt  
worden war, am 16.5.2015 von 8:00-  
20:00 Uhr ein gekennzeichnetes Gebiet  
der Stadt Mainz nicht betreten bzw.  
sich nicht aufhalten durften (ein-  
gefügt: Karte mit eingetragtem Verbot-  
bereich). Es wurde darauf hingewie-  
sen, dass im Einzelfall Ausnahmere-  
gelungen herbeigeführt werden könnten.  
In der Rechtsbehelfsbelehrung hieß es,

dam innerhalb eines Monats Widerspruch eingeleitet werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 23.4.2015 in der Mainzer Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. Zudem wurde sie, in Abstimmung mit dem Fanbeauftragten des 1. FSV Mainz 05, per Email an diesen versendet mit der Bitte, die Nachricht samt Verfügung an die in der Mail namentlich aufgeführten 17 Personen weiterzuleiten, was dann auch geschah. Der Kläger erhielt die Email am 23.4.2015 vom Fanbeauftragten.

Nachdem das Spiel am 16.5.2015 stattgefunden hatte, legte der Kläger durch seinen Rechtsanwalt Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung am 18.5.2015 ein. Ein Widerspruchsbescheid erging, trotz der mehrfachen Bitte um Erlass eines solchen, nicht. Die Beklagte ging darauf aus, dass der Widerspruch unzulässig und daher zurückzunehmen sei.

Daraufhin hat der Kläger am 3.6.2015, bei Gericht am 4.6.2015 zugefangen, Klage erhoben.

Es ist der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung vom 22.4.2015 rechtswidrig sei. Zum einen sei sie nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben, da

Bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (= maßgeblicher Zeitpunkt) lag ein Widerspruchsbescheid vor.  
(s. u.)

nicht jeder die Mainzer Allgemeine Zeitung lese - insbesondere nicht in Wonnau. Zum anderen sei die Allgemeinverfügung nicht hinreichend bestimmt, da unklar sei, wer zum Fanumfeld des 1. FSV Mainz 05 gehöre. Außerdem könne sich die Anordnung eines Aufenthaltsverbots nicht auf ein aufgrund der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (SVRL) erlassenes bundesweites Stadionverbot stützen. Dieses Verbot stelle kein objektives Kriterium dar und könne keine die Verwaltung bindende Einschätzung darstellen. Zudem seien die für ein Stadionverbot erforderlichen Erkenntnisse von den Ermittlungsbehörden bezogen, sodass die Behörden nicht offenlegen würden, das Aufenthaltsverbot mit eigenen Informationen zu begründen. Die Behörden dürften sich die willkürlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der SVRL nicht zu eigen machen, um das Aufenthaltsverbot zu begründen. Der Eingang einer Strafanzeige oder die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens könne nicht das entscheidende Kriterium für ein Stadionverbot sein, da es häufig und schnell zu oft unbegründeten Anzeigen komme. Zudem sei

der Umfang des Aufenthaltsverbots  
völlig überzogen. Quasi das gesamte  
Mainzer Innenstadtgebiet sei um-  
fasst, obwohl doch auch sicherheits-  
relevante Bereiche rund um das Sta-  
dion ausgereicht hätten. Der Kläger  
sei in seinem elementaren Rechte  
verletzt und da am 28.11.2015  
wieder beide Mannschaften in der  
Coface-Arena aufeinander treffen,  
bestehe eine Wiederholungsschiffahrt.  
Außerdem sei die Hinzuziehung ein-  
es Rechtsanwalts im Vorverfahren  
notwendig gewesen, da der Beklagte  
sich widerrte, einen Widerspruch-  
bescheid auszustellen, obwohl die  
in der Rechtsbehelfsbelehung ge-  
nannte Widerspruchfrist von einem  
Monat noch nicht abgelaufen  
war, als der Kläger Widerspruch ein-  
legte.

Der Kläger beauftragt,

festzustellen, dass der Bescheid  
des Beklagten vom 22.4.2015,  
Az.: 14457/15 gegenüber dem  
Kläger rechtswidrig war,

die Hinzuziehung des Bevollmächtig-  
ten des Klägers für das Wider-  
spruchverfahren gegen die Allgemein-  
verfügung des Beklagten vom 22.4.  
2015 für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und den Antrag abzulehnen.

Die Allgemeinverfügung sei formell und materiell rechtmäßig. Sie sei durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung am 23.4.2015 öA üblich bekanntgemacht worden. Zudem sei sie dem Kläger durch Weiterleitung vom Fanbeauftragten am 23.4.2015 zugesendet worden. Eine öffentliche Bekanntmachung sei möglich gewesen, da das Ermitteln der zustellungsfähigen Anschriftender Betroffenen für eine Bekanntgabe an Einzelne untunlich gewesen sei. Dies hätte einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand dargestellt. Aufgrund der engen Verknüpfung der Fanggruppierungen untereinander habe kein Zweifel bestanden, dass die Betroffenen Kenntnis erlangen würden. Zudem sei die Allgemeinverfügung hinreichend bestimmt, da der Adressatenkreis aufgrund der drei Kriterien klar erkennbar sei.

Aufgrund der negativen Erfahrung im Spiel vom 24.9.2013 sei davon ausgegangen worden, dass eine Vielzahl von Problemfans das Stadtgebiet aufsuchen wollten und aufgrund von ihrer hohen Gewaltbereitschaft das Leben und die Ges-

Wundlichkeit von Menschen gefährdet  
waren.

Das nach der SVRL verhängte Stadion-  
verbot sei ausreichende Grundlage  
für die Verhängung eines Aufent-  
haltsverbots erforderliche Gefahren-  
prognose. Das Abstellen auf die  
Einkerbung eines Ermittlungsverfah-  
rens knüpfe an tatsächliche Anhalts-  
punkte an. Zudem seien szen-  
kundige Polizeibeamten aufgrund  
von intensiver Beobachtung von einer  
konkreten Gefahrenlage für den 16.5.  
2015 ausgegangen. Die Maßnahme  
sei - insbesondere aufgrund der  
Möglichkeit von Ausnahmegerichtmi-  
ßlingen - auch verhältnismäßig.  
Fehler bei der Störerauswahl oder  
Prognoseentscheidung seien nicht  
gegeben.

Da der Widerspruch bereits unzulässig  
gewesen sei, sei eine Hinzuziehung  
des Klagervertreters nicht notwendig  
im Vorverfahren gewesen.

Diese Ausführungen gehören  
zum feststehenden Sachverhalt  
(vor dem jeweiligen streitigen  
Zetibigen vorbringen) und  
nicht zur Prozessgeschichte.

Der Widerspruchsbeseid ist nach  
Klageerhebung erlassen. Der wider-  
spruch wurde als unzulässig zurück-  
gewiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber un-  
begründet (II). Der Antrag hat  
keinen Erfolg (III.).



I. Die Klage ist zulässig. Sie ist ins-  
besondere statthaft (hierzu 1.), vonver-  
fahren (2.) und Klagfrist (3.) wurden  
eingehalten bzw. waren entbehrlich  
und der Kläger hat ein Folgesetzungs-  
feststellungsinteresse (hierzu 4.).

1. Die Klage ist als Folgesetzungs-  
feststellungsklage gem. § 113 I 4  
VwGO analog statthaft. Die statthafte  
Klage richtet sich grundsätzlich  
nach dem Befehl des Klägers, vgl.  
§ 88 VwGO. Der Kläger befehlt, fest-  
stellen zu lassen, dass der Besch  
vom 22. 4. 2015 rechtswidrig war.  
Bei dem Besch handelt es sich  
um eine Allgemeinverfügung und  
somit um einen Verwaltungsakt,  
§ 35 S. 2 VwVfG. Der Inhalt des  
Beschs vom 22. 4. 2015 richtet sich  
an „Personen des Familienfeldes des  
1. FSV Mainz 05“, die außerhalb  
von Mainz wohnhaft sind und denen  
ein bundesweites Stadionverbot  
auferlegt worden ist und daher um  
einen bestimmbarer Personenkreis.  
Ein Aufenthaltsverbot kann von einer  
Allgemeinverfügung geregt werden, da  
der Begriff der Sache in § 35 S. 2 VwVfG  
weit zu verstehen ist und auch ein  
Gebiet hierunter fällt.

Gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO ist bei Verwaltungsakten grundsätzlich die Anfechtungsklage statthaft, sofern es um deren Aufhebung geht.

Für Fälle, in denen sich der Verwaltungsakt erledigt hat, ist unter dem besonderen Vorraussetzung des § 113 I 4 VwGO die FOAsetzungsfeststellungsklage statthaft. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs des Spiels vom 16.5. 2015 ist Erledigung eingetreten. Zwar umfasst § 113 I 4 VwGO seinem Wortlaut nach nur Fälle, in denen Erledigung nach Klageerhebung und nicht -wie hier- vor Klageerhebung eingetreten ist. Da es sich hierbei aber um ein rein zufälliges Ereignis handelt und derselbe Schutz erforderlich ist, findet § 113 I 4 VwGO entsprechende Anwendung wenn Erledigung vor Klageerhebung eingetreten ist.

2. Das Durchlaufen eines (vollständigen) Vorverfahrens war entbehrlich. Grundsätzlich bedarf es, ebenso wie bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, eines ordnungsgemäß durchlaufenen Vorverfahrens (§§ 68ff VwGO). Hier hat der Kläger Widerspruch eingelegt, allerdings erst am 18.5. 2015 und somit nach

Es genügt, wenn die Sachentscheidungs Voraussetzungen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen.

Erledigung. Ein Widerspruchsbescheid war bei Klageerhebung noch nicht ergangen und das Vorverfahren daher noch nicht abgeschlossen.

Bei der Fortsetzungs feststellung ist zwischen Erledigung vor und nach Klageerhebung bezüglich des Vorverfahrens zu unterscheiden. Nur im zweiten Fall kann dieser seinen Zweck die Überprüfung des behördlichen Handelns zur Ressourcenschonung d. Gerichte (vgl. § 68 I 1 VwGO), erreichen. Sofern bereits Klage erhoben ist und Erledigung vorher eingetreten ist, ändert sich nichts mehr durch eine behördliche Entscheidung. Wie bereits von der Beklagten ausgeführt, bedarf es dann keines Widerspruchsbescheides, sodass das Vorverfahren nicht durchlaufen werden muss. Selbst wenn entgegen dieser Ansicht davon ausgegangen wird, dass es eines durchlaufenen Vorverfahrens bei Erledigung vor Klageerhebung bedarf, sei hier darauf hingewiesen, dass der Kläger (fristgerecht, innerhalb eines Monats, vgl. § 70 I 1 VwGO) Widerspruch erhoben hat und es, trotz mehrwacher Bitte

s. o.

das Klagen, nicht zu einem Widerspruchsbescheid kam. Vielmehr hat die Behörde sich geweigert, einen solchen auszustellen, sodass dieses Verhalten dem Kläger nicht zum Nachteil reichen darf.

3. Das Einhalten einer Klagefrist gemäß § 74 I VwGO war ebenfalls entbehrlich.

Grundsätzlich muss auch die Fristsetzung feststellbar sein gem. § 113 I 4 iVm. § 74 I 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheid erlauben werden. Hier erging aber, trotz Widerspruch und mehrmaliger Bitten des Klägers kein Bescheid nach § 72 VwGO. Daher kann es dem Kläger nicht zum Nachteil reichen. Eine Anwendung des alternativen § 74 I 2 VwGO, der Anwendung findet, wenn ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich ist, kann daher nicht vorausgesetzt werden, da er von einer verkürzten Klagefrist ausgeht und dem Kläger daher, jedenfalls wenn keine öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 III VwVfG, die gem. § 41 IV 3 VwVfG

dazu führen würde, dass die Klagefrist eingehalten wurde (2 Wochen nach ordentlicher Bekanntmachung als bekannt gegeben, hier 8.6.15), sondern eine Bekanntgabe am 23.4.2015 angenommen würde, benachteiligen würde.

Definition der Wiederholungsgefahr?

4. Der Kläger hat ein Folgesatzfeststellungsinteresse gem. § 113 I 4 VwGO. Da die beiden Mannschaften auch in der kommenden Saison am 28.11.2015 wieder in der Coface-Arena auf einander treffen werden und sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände bis dahin nicht geändert haben werden, liegt Wiederholungsgefahr vor. Es ist zu erwarten, dass eine ähnliche Allgemeinverfügung ergehen wird und dem Kläger der Aufenthalt im gekennzeichneten Gebiet zum Spieltag wieder verboten wird. Der Kläger wird auch im November unter die Adressatengruppe fallen, da sein Stadionverbot noch bis zum 30.11.2016 gilt und er aus Loyalitätsgründen seinem Verein gegenüber nicht dagegen vorgehen möchte.

II. Die Klage ist nicht begründet, da der Bescheid rechtmäßig ist und dem Kläger daher nicht in seinen

Rechten verletzt, § 113 I 4, 1 VwGC  
Der aufgrund von § 13 III POG erlassene Bescheid ist sowohl formell (hierzu 1.) als auch materiell (hierzu 2.) rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage

= § 13 III POG

1. Der Bescheid vom 22.4.2015 ist formell rechtmäßig, indem Zuständigkeit, Verfahren (dazu a.) und Form (dazu b.) eingehalten wurden.

a. Der Bescheid wurde am 23.4.2015 wirksam bekanntgegeben.

Zwar wurde der Bescheid nicht gegenüber dem jeweiligen Adressaten gem. § 41 I 1 VwVfG bekanntgegeben.

Auch eine öffentliche Bekanntmachung über die Mainzer Allgemeine Zeitung am 23.4.2015 war nicht wirksam. Grundsätzlich ist es möglich, eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben, § 41 III 2 VwVfG. Bei dem Bescheid vom 22.4. handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, vgl. § 35 S. 2 VwVfG. Allerdings war eine Individualbekanntmachung nach § 41 I VwVfG nicht untunlich Untunlichkeit gem. § 41 III 2 VwVfG wird dann angenommen, wenn eine

Gut!

Individualbekanntmachung unmöglich ist oder besondere Schwierigkeiten bereitet. Das ist der Fall, wenn die Ermittlung der Adressaten mit un-  
verhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist und dadurch die Kapazitäten der Behörde übersteigt.  
Zur Vermeidung von ineffizientem Handeln ist daher eine öffentliche Bekanntmachung erlaubt. Hier waren aber die Adressaten der Allgemein-  
verfügung nicht unbekannt, vielmehr handelte es sich um einen geschlossenen Personenkreis von 17 Fans, die im Austausch mit dem Verein und dem Fanbeauftragten ermittelt wurden. Wie der ~~RD~~ RD Stark in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat, wurden die Namen der 17 Adressaten in der Mail an den Fanbeauftragten genannt. Lediglich deren Adressen wären für die Bekanntmachung per postalischer Zustellung (§ 41 I, II WV(B)) noch zu ermitteln gewesen. Zwar fand das Spiel drei Wochen nach Erlass des Bescheides statt, doch reicht dieser Zeitraum noch nicht aus, um von einer besonderen Eilbedürftigkeit auszugehen, die es in Kauf nimmt, dass nicht alle Adressaten von der

öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis erlangen. Es wäre der Behörde daher zuzumuten gewesen, die Adressen der lediglich 17 Adressaten herauszufinden und eine postalische Zustellung zu veranlassen und damit von einer Kenntniserlangung sicher auszugehen. Das gilt umso mehr, da die Adressaten alle Personen waren, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und daher auch Personen, die nicht im Raum Mainz leben und daher vielleicht gar keinen Zugang zu regionalen Zeitungen haben. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt innerhalb einer Woche war nicht unmöglich.

Jedoch wurde die Bekanntgabe dadurch erreicht, dass der Kläger tatsächliche Kenntnis von der Allgemeinvertilgung erlangt. Am 23.4.2015 erhielt er vom Fanbeauftragten eine Email mit entsprechendem Hinweis. Entsprechend der Heilungsvorschrift des § 8 VwZG bezüglich Zustellungsmängeln soll es auch für die Bekanntgabe, die weniger strengen Voraussetzungen als die Zustellung unterliegt (Zustellung als besondere Art der Bekanntgabe, vgl. § 41 V VwVfG), ausreichen, wenn

Schön!



der Adressat tatsächliche Kenntnis erlangt. Erforderlich ist aber, ebenso wie bei § 41 VwVfG, der Wille der Behörde zur Kenntnisverschaffung. Die zufällige Kenntniserlangung scheidet damit aus und führt nicht zur Bekanntgabe. Hier war es nicht die Behörde selbst, die den Kläger (und die anderen Adressaten) über die Allgemeinverfügung informierte, sondern ein Dritter, der Fanbeauftragte. Dieser handelte allerdings in Absprache mit der Behörde, die ihn ausdrücklich dazu gebeten hatte, die Allgemeinverfügung an konkret bezeichnete 17 Personen, die zuvor gemeinsam durchgegangen wurden, zu versenden. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Fanbeauftragtem zur Behörde und zu den jeweiligen Fans ist ein Wille der Behörde zur Kenntnisverschaffung anzunehmen. Bekanntgabe erfolgte daher mit Versendung der Mails am 23.4.2015.

b. Die Allgemeinverfügung war auch hinreichend bestimmt. Für den Personenkreis ist dies bereits aufgrund von § 35 S. 2 VwVfG vorausgesetzt, wonach dieser be-

stimmt oder jedenfalls bestimmbar nach allgemeinen Merkmalen sein muss. Die drei Anknüpfungspunkte (Fan des 1. FSV Mainz 05, wohnhaft außerhalb Mainz, Stadionverbot) führen zu einem bestimmter Personenkreis, wie sich auch dadurch zeigt, dass der Behörde die 17 Personen bekannt waren. Auch bezüglich des Aufenthaltsverbots in zeitlicher und örtlicher (Abdruck Karte) war der Bescheid inhaltlich hinreichend bestimmt gem. § 37 I VwVfG.

2. Der Bescheid war auch materiell rechtmäßig. Es lagen gem. § 13 III POG Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen im Gebiet Straftaten begehen werden (dazu a.) und die Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt (dazu b.).

a. Mit der Anknüpfung an das Stadionverbot aus dem SVRL für die Gefahrapgnose lagen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat begehen wird.

Zwar handelt es sich bei dem SVRL um interne Regelungen, die für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Verein und Besucher Anwen-

durch finden sollten und nicht um öffentlich-rechtliche Vorschriften. Die SVRL sind aber konkret und differenziert und können daher herangezogen werden.

Das Stadionverbot nach den SVRL bezieht gem. § 4 III SVRL auf den Verstoß eines dort genannten Falles, der zu einem Ermittlungsverfahren, einem sonstigen Verfahren führt oder wenn ausreichend Verdacht über die Verwirklichung eines Verstoßes besteht. Damit wird der Zweck verfolgt, im Stadion die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, Ausschreitungen zu verhindern und einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu sichern. Das Stadionverbot ist sowohl was Dauer (1 Woche - 2 Jahre) als auch Ort (örtlich, überörtlich, § 1 IV SVRL) variabel und berücksichtigt hierbei den Einzelfall (§ 5 II SVRL). Zudem kann es nach § 7 SVRL bei Beweis des Gegenteils bzw. der Unschuld aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich folglich um den Beweis zugängliche Ereignisse, an die das Stadionverbot anknüpft. Der in § 4 III SVRL umfasste Straftatentafel ist zudem auf schwerwiegende Delikte, die im Zusammenhang

zu Fußballspielen stehen, begrenzt. Aus einem verhängten bundesweiten Stadionverbot kann daher geschlossen werden, dass jedenfalls der bisher nicht widerlegte Verdacht besteht, dass die Person straffällig geworden ist - entweder in letzter Zeit oder in besonderem Maße, das zum längerem, noch andauernden Verbot geführt hat. In beiden Fällen ist es für § 13 III POG ausreichend, um von einer Gefährtenprognose auszugehen.

Verbreitbar

b. Die Allgemeinverfügung war auch verhältnismäßig, sowohl bezüglich der Adressaten (dazu aa.), als auch der Maßnahme selbst (dazu bb.).

aa. Die Auswahl der Adressaten war verhältnismäßig.

Die Auswahl dahingehend, dass Fans des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und ein bundesweites Stadionverbot haben, verfolgte den Zweck, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ~~zu~~ vermindern, insbesondere Verletzte und Sachschaden, und bereits auffällig gewordene Fans

und Personen aus dem Umfeld der Fanszene fernzuhalten, die die Polizeiarbeit erschweren könnten.

Da gerade solche Fans, gegen die ein bundesweites Stadionverbot verhängt und nicht aufgehoben wurde, hierfür in Betracht kommen, wird der Zweck erfüllt.

Die Adressatenauswahl war auch geeignet, da diese Adressaten für Unruhe stiftendes Verhalten bekannt waren und es am 24.9.2013 ebenfalls zu Ausschreitungen kam.

Die Auswahl war auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich war. Auf Grund von § 13 III 2 POG war ein Aufenthaltsverbot für Personen, die zwar die anderen beiden Voraussetzungen erfüllen, aber in Mainz leben, nicht möglich, da der Zugang zur Wohnung gewährleistet sein muss. Es wurde bereits an Personen mit bundesweitem und nicht nur örtlichem Stadionverbot angeknüpft, sodass mildere Maßnahmen nicht ersichtlich waren, zumal nur 17 Personen betroffen waren und der Adressatenkreis damit bereits begrenzt war.

Die Auswahl war auch verhältnismäßig im engeren Sinne,

da hohe Rechtsgüter, Leben und Gesundheit, einem begrenzten Personenkreis gegenüberstünden.

bb. Auch die Maßnahme, insbesondere in öflicher und zeitlicher Hinsicht, war verhältnismäßig.

Die Maßnahme verfolgte ebensodenn Zweck, Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, fernzuhalten.

Indem sowohl der Spieltag, 16.5.15 als auch der Bereich um das Stadion gewahrt wurde, war die Maßnahme hierzu in Bezug auf die Ausschreitungen der Fans geeignet.

Die Maßnahme war auch erforderlich, § 2 I POG. Zwar wäre es möglich gewesen, das Spiel insgesamt abzuwasen oder zum Geisterspiel zu machen oder mehr Polizeikräfte einzusetzen. Jedoch hätte diese Maßnahmen den Einzelnen, die anderen friedlichen Fans, und die Allgemeinheit auf Grund hoher Kosten für den Polizeieinsatz mehr beeinträchtigt als die gewählte Maßnahme.

Milder wäre es zwar gewesen, nur

die Zeiten um das Spiel, also 15:00 - 18:00 Uhr zu umfassen, jedoch nicht gleich geeignet, da es bereits vor und auch nach dem Spiel zu Ausschreitungen kommen kann. Dabei ist insbesondere die Zeit von An- und Abreise der (gelehrten) Fans zu beachten.

Daher wäre das mildere Mittel, nur den Bereich um das Stadion zu erfassen, nicht gleich geeignet gewesen, da insbesondere die Strecke von An- und Abreise, vor allem um den Hauptbahnhof, Konfliktpotential bietet, wenn Fangruppen aufeinander treffen. Die Beobachtung szenekundiger Beamten hat ergeben, dass das ausgewählte Gebiet als Gefahrenlage einzustufe ist.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die bedeutenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie das erwartete Ausmaß des Schadens stehen über dem Aufenthaltsverbot, das zum einen nur einen Tag und zum anderen einen Bereich umfasst, den die Adressaten sowieso nicht betreten dürfen (Stadion). Die

Maßnahme genehmigt zudem Ausnahmen.

III. Der Antrag des Klägers, die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären gem. § 162 II 2 VwGO ist hier nicht weiterführend, da der Kläger die Kosten des Verfahrens trägt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO.

IV.

Antrag auf Zulassung der Berufung gem. §§ 124 a I, IV, 124 VwGO gegen das UAeB, Beschwerde gem. § 146 III VwGO gegen Antragsentscheidung.

gez. Dr. Maus    gez. Mairefeld    gez. Dr. König



## Votum

Eine gelungene Klausur Lösung!

Pubrum und Tenor gelingen. Ihr Tatbestand ist ausführlich und enthält alle wesentlichen Informationen. Allenfalls hätten noch die Angaben des Beläpten in der mündlichen Verhandlung (17 Personen) aufgenommen werden können. Die Entscheidung des Beläpten über den Widerspruch gehört - auch wenn sie erst nach Klageerhebung erfolgte - nicht zur Prozessgeschichte (vgl. Landbankverleugungen).

Das Problem der Anfechtung von „Schönverwaltungsakten“ wird nicht erörtert. Insoweit wäre im Rahmen der Zulässigkeit zu überlegen gewesen, ob bei Lüge der wirksamen Beläufgabe eines VA (nur) die Feststellungslage statthaft ist. Im übrigen werden alle aufgeworfenen Klausurprobleme bearbeitet. Dabei entspricht Ihre Lösung nicht immer dem Vorschlag der Musterlösung, jedoch kann Ihre Argumentation überzeugen. Ihre Ausführungen zu § 162 II 2 VwGO sind folgenreich.

Insgesamt 14 Punkte

g

8/8/20